

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zur Änderung des Bebauungsplans
Nr. H 5 „Papenbreite“**

Nachverdichtung und Erweiterung eines Wohngebiets

**bearbeitet für: Gemeinde Ascheberg
Dieningstraße 7
59387 Ascheberg**

**bearbeitet von: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 11
Fax: 0251 / 13 30 28 19
25. April 2019
geändert: 08.09.2020**



Inhaltsverzeichnis

1	Vorhaben und Zielsetzung	4
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Untersuchungsgebiet	5
4	Wirkfaktoren der Planung.....	7
4.1	Baubedingte Faktoren	7
4.2	Anlagebedingte Faktoren	7
4.3	Betriebsbedingte Faktoren	7
5	Fachinformationen	8
5.1	Daten aus dem Biotopkataster NRW	8
5.2	Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q42123 (Drensteinfurt)	8
5.3	Faunistische Zufallsfundaufnahme	10
6	Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen	11
6.1	Gehölz gebundene / bewohnende Arten	11
6.2	Gebäude bewohnende Arten	12
7	Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	13
7.1	Gehölzfällung zwischen 1. Dezember bis 28./29. Februar	13
7.2	Abriss der Gartenhütten zwischen 1. Dezember bis 28./29. Februar	13
8	Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags	14
8.1	Artenschutzrechtliche Protokolle	14
9	Literatur.....	15
10	Anhang.....	17
10.1	Artenschutzrechtliche Protokolle	17



Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Auszug aus dem B-Plan „H 5 – Papenbreite“6
 Abb. 2: Projektion der Baugrenzen auf ein Luftbild6

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1: Schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens8
 Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q42123 (Drensteinfurt)9
 Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde10
 Tab. 4: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten12
 Tab. 5: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten12

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Gemeinde Ascheberg möchte die Wohngebietsentwicklung im Süden des Ortsteils Herbern durch eine Verdichtung innerhalb bebauter Flächen steuern. Zu diesem Zweck soll der Bebauungsplan H 5 „Papenbrede“ östlich der Von-Ketteler-Straße erweitert werden. Hinter den vorhandenen Grundstücken soll eine neue Stichstraße von der Straße „Ondrup-Mayknap“ nach Süden angelegt werden. Sowohl in den Hausgärten als auch auf der benachbarten Ackerfläche sollen dann insgesamt bis zu 14 neue Häuser gebaut werden (vgl. Abb. 1). Südlich der neu geplanten Wohnbebauung ist die Anlage eines Regenwasserrückhaltebeckens auf dem angrenzenden Acker geplant.

Für das vorliegende Vorhaben wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der Eingriffsort wurde an einem Ortstermin (30.10.2018) besichtigt, vertiefende Bestandserfassungen wurden nicht durchgeführt.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans an sich kann keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzen. Gleichwohl ermöglicht ein Bebauungsplan bauliche Eingriffe und stellt den Rahmen baulicher Aktivitäten klar.

Nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV NRW 2011) ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Aufstellung und der Änderung von Bebauungsplänen notwendig, um zu vermeiden, dass der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig wird.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können (Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,“ (Tötungsverbot)

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,“ (Störungsverbot)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“ (Schädigungsverbot)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV Artenschutz, MKULNV 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet liegt im Süden des Ascheberger Ortsteils Herbern an der Grenze zwischen den bebauten Flächen und der offenen Landschaft der Bauerschaft Ondrup (vgl. Abb. 2). Etwa 200 m westlich führt die Bockumer Straße von Herbern nach Hamm. Nördlich des Plangebiets führt die Straße „Ondrup-Mayknap“ in südöstliche Richtung.

Das untersuchte Gebiet für die Erweiterung des B-Plans H 5 „Papenbrede“ erstreckt sich von der Von-Ketteler-Straße, die von der Straße „Papenbrede“ als Sackgasse nach Süden führt, bis in die freie Ackerlandschaft südlich und östlich der Wohnbebauung.

Bei den überplanten Strukturen handelt es sich überwiegend um intensiv genutzte Ackerfläche. Daneben werden die Gartengelände mit Zierrasen, Obstbäumen, einzelnen Sträuchern, einer Nadelbaumgruppe und mehreren Gartenhäuschen überplant.

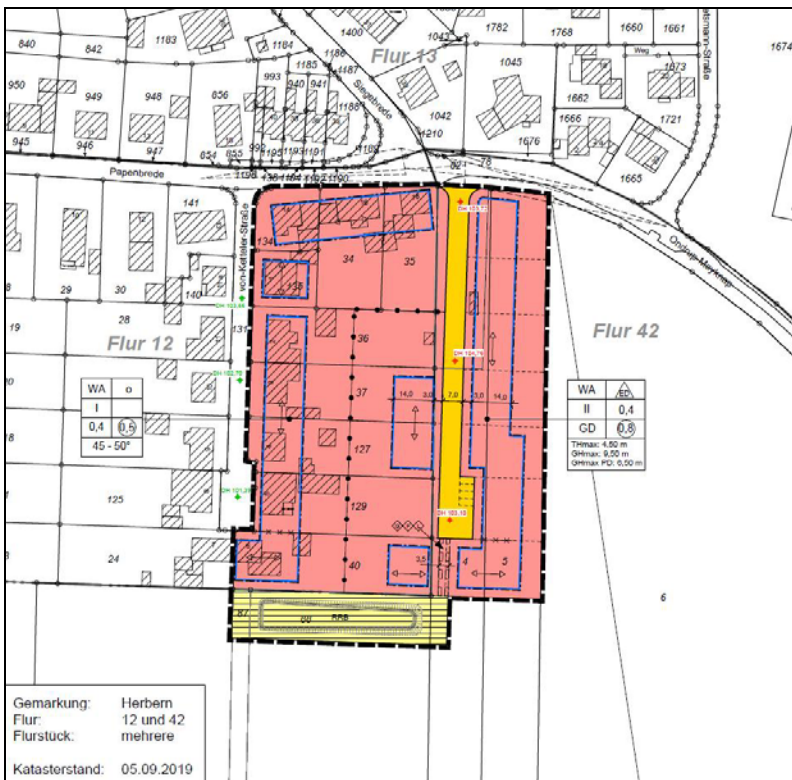


Abb. 1: Auszug aus dem B-Plan „H 5 – Papenbreite“

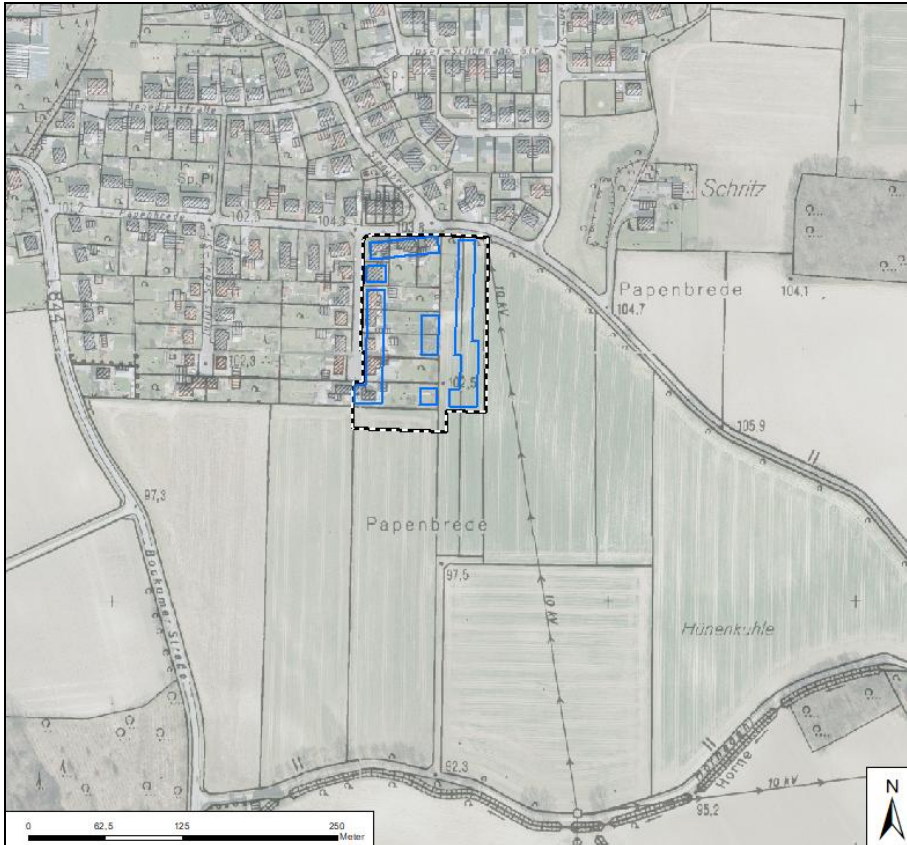


Abb. 2: Projektion der Baugrenzen auf ein Luftbild

(gestrichelte Linie = Betrachtungsraum, Rechtecke = Baugrenzen)

(© Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland - DOP - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)),

4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten
- (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabbriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

4.1 Baubedingte Faktoren

Im Rahmen der Neuerrichtung von Wohngebäuden kann es zur Beseitigung von Gehölzen kommen. Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen können einer Reihe von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz oder Fledermäusen als Quartier dienen. Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln) kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

In den bestehenden Hausgärten stehen neben Gehölzen einige Gartenhütten aus einfacher Holzbauweise. Durch den Abriss von Gebäuden / Gebäudeteilen können Nistplätze von Vögeln und / oder Hangplätze von Fledermäusen betroffen sein. Bei einem Eingriff zu einer sensiblen Lebensphase der Tiere, z.B. der Brutzeit können Individuen potenziell getötet werden.

Eine Verletzung von Verbotstatbeständen für am Boden brütende Feldvögel durch die Anlage des RRB auf der benachbarten Ackerfläche ist durch die Nähe zu der bereits bestehenden Wohnbebauung nicht zu erwarten.

4.2 Anlagebedingte Faktoren

Durch die zusätzliche Bebauung gehen Gehölze und sonstiger nahrungsreiche Biotopstrukturen verloren, die Nahrungshabitate von wildlebenden Tieren darstellen. Im ungünstigen Fall kann es durch einen Verlust essenzieller Nahrungshabitate zu einer Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit zu einer Schädigung kommen.

Eine Nutzung der siedlungsnahen Ackerflächen durch am Boden brütende Feldvogelarten ist aufgrund der hohen Störung, der Kulissenwirkung und der Präsenz von Menschen, Hunden und Katzen nicht zu erwarten.

4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize fallen aufgrund der Kleinflächigkeit und der Vorbelastung in einem bereits bebauten Gebiet kaum ins Gewicht.

Bei der vorliegenden Planung ist nur ein Hauptwirkfaktor zu betrachten:

1. Die Fällung / Rodung von Gehölzbeständen und der Abriss der Gartenhütten:



Hierdurch kann es zu baubedingten Verlusten hier vorkommender Tierarten (i.W. Vogel- und Fledermausarten) und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Bei flächigem Gehölzverlust kann es zu einer Veränderung / Einschränkung von Nahrungshabitaten kommen.

Bewertet werden hierfür die Auswirkungen auf **Gehölz gebundene Arten und Gebäude bewohnende Arten**

5 Fachinformationen

5.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im Umfeld des Vorhabens (500 m) sind zwei schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters NRW (BK-Kennung) und ein gesetzlich geschütztes Biotop (GB-Kennung) und verzeichnet (LANUV NRW 2019b):

Tab. 1: Schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
BK-4212-0033, inkl. GB-4212-0003	Feldgehölze am Mayknapp	350 m südlich	keine Angaben
BK-4211-0072, inkl. GB-4211-0075	Eichenwaldkomplex Wittenbusk und Hornebach östlich der A 1 südlich Herbern	270 m südwestlich	keine Angaben

In den Gebietsmeldungen beider Biotope des Biotopkatasters NRW sind keine faunistischen Daten hinterlegt (LANUV NRW 2019b). Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUV hinzugezogen werden.

5.2 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q42123 (Drensteinfurt)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015).

Verbreitet vorkommende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Rauhaufledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnalbe, Schleiereule
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke



Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2019a).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des Messtischblattquadranten Q42123 (Drensteinfurt). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 37 planungsrelevante Tierarten aus 2 Artgruppen aufgeführt, von denen aber strukturbedingt nur wenige im Einwirkungsbereich der Planung auftreten können (siehe Tab. 2).

Anhand der vorhandenen Strukturen können Wasservögel, Arten der Feuchtwiesen, Offenlandarten und ausgesprochene Waldarten sicher ausgeschlossen werden

In den Gärten kommen wahrscheinlich einige weit verbreitete Singvögel vor, die frei in Gehölzen brüten. Da in den vorhandenen Bäumen auch kleinere Höhlen vorhanden sind und Nistkästen an den Bäumen und Hütten installiert sind, können Vorkommen von Höhlenbrütern und Baum bewohnenden Fledermausarten nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden.

Da die angrenzende Ackerfläche intensiv bewirtschaftet ist und im weiteren Umfeld wenige extensiv genutzte Strukturen (z.B. Brachen, Randstreifen, Grünland) vorkommen, sind von planungsrelevanten Arten, wie Bluthänfling, Feldsperling, Girlitz und Star nicht sehr wahrscheinlich.

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q42123 (Drensteinfurt)

	Gruppe / Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name			
Säugetiere					
1.	Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Art vorhanden	G	
2.	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Art vorhanden	G	
3.	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Art vorhanden	G↓	
4.	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Art vorhanden	G	
5.	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	Art vorhanden	U	
6.	Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Art vorhanden	U	
7.	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Art vorhanden	G	
8.	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Art vorhanden	G	
Vögel					
1.	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Brutvorkommen	U	
2.	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Brutvorkommen	U	
3.	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutvorkommen	unbek.	
4.	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Brutvorkommen	U↓	
5.	Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	Brutvorkommen	U	
6.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U	
7.	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutvorkommen	U	
8.	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Brutvorkommen	unbek.	
9.	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Brutvorkommen	G↓	
10.	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Brutvorkommen	U↓	
11.	Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Brutvorkommen	U	
12.	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Brutvorkommen	U↓	
13.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Brutvorkommen	G	
14.	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Brutvorkommen	U	
15.	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Brutvorkommen	G	
16.	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Brutvorkommen	U	
17.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U	
18.	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Brutvorkommen	S	
19.	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G	
20.	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G	
21.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	unbek.	
22.	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	G↓	



	Gruppe / Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name			
23.	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G	
24.	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Brutvorkommen	S	
25.	Uhu	<i>Bubo bubo</i>	Brutvorkommen	G	
26.	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Brutvorkommen	U	
27.	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G	
28.	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U	
29.	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Brutvorkommen	S	

Quelle: LANUV NRW 2019a (verändert)

potenziell im Einwirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind **fett** markiert

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,

↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

5.3 Faunistische Zufallsfundaufnahme

Während der Begehung am 30.10.2018 wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei.

Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Anmerkungen
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	
2.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	Ein Nest der Art in Gartengehölzen
3.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	

grau unterlegte Zeilen kennzeichnen gefährdete Arten

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2016)

Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet,

(!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

Jahres- und tageszeitlich bedingt wurden bei der Zufallserfassung nur 3 Vogelarten erfasst. Keine der beobachteten Arten ist gemäß der Roten Liste NRW (GRÜNEBERG et al. 2016) gefährdet.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

6.1 Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Im Rahmen der geplanten Bebauung wird ein Großteil der aktuell in den Gärten befindlichen Gehölze gerodet werden. Es handelt sich dabei um Obstbäume, junge Ziergehölze und eine Gruppe Fichten.

Die Obstbäume stehen vorwiegend auf der Parzelle eines Gartengrundstücks im Nordosten des Betrachtungsraums. Diese Parzelle wird vollständig überbaut werden. Die Obstbäume auf dem Grundstück sind sämtlich relativ jung (10-20 Jahre). Sie weisen keine größeren Höhlen auf, die von planungsrelevanten Brutvogelarten als Brutplatz oder von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten.

Die Gruppe Fichten wurde während des Ortstermins am 30.10.2019 intensiv auf Nester von Krähen oder Elstern abgesucht, da in diesen auch planungsrelevante Brutvögel als Nachnutzer auftreten können (z.B. Waldohreule). Da die Bäume mehrheitlich krank sind und recht lichte Kronen haben bzw. ganz abgestorben waren, war eine Nestsuche vom Boden aus möglich. Es wurden keinerlei größeren Nester gefunden, die für die in Frage kommenden Arten Sperber oder Waldohreule nutzbar wären. Ebenso wurden keine Höhlen an den Bäumen gefunden. Aufgrund des überwiegend jungen Baumbestands in den umliegenden Gärten ist nicht mit Vorkommen von Spechten im Betrachtungsraum zu rechnen.

In den weiteren Gartengehölzen wurden einige Nester von Ringeltauben gefunden. Es ist anzunehmen, dass auch weitere nicht planungsrelevante häufige Vogelarten ebenfalls in den Gärten brüten. Hier wären z.B. Amsel, Buchfink, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchgrasmücke, Rotkehlchen und Zilpzalp zu erwarten. Da in einigen Bäumen und an den Gartenhütten auch Nistkästen vorhanden sind, ist ebenso mit Brutvorkommen von Blau- und Kohlmeisen zu rechnen.

Für Vorkommen planungsrelevanter Singvogelarten, wie z.B. Bluthänfling, Girlitz und Star liegen keine Hinweise vor. Für Bluthänflinge und Girlitze bietet das Umfeld kein geeignetes Nahrungshabitat. Es fehlen Ackerwildkrautreiche Säume und Brachen im nahen Umfeld. Ebenso ist ein Brutvorkommen von Staren mangels alter Bäume und Viehweiden nicht anzunehmen.

An mindestens einem Gartenbaum ist auch ein Flachkasten für Fledermäuse installiert. Es ist durchaus möglich, dass dieser im Sommer von Fledermäusen als Tagesquartier genutzt wird. Da dieser Kastentyp im Winter nicht frostfrei ist, ist aber nicht mit der Existenz eines Winterquartiers für Fledermäuse in den Gehölzen im Betrachtungsraum zu rechnen.

Die Überplanung der Gärten betrifft somit ausschließlich nicht planungsrelevante Brutvogelarten. Das Eintreten des Verbotstatbestands der Schädigung ist für diese Arten nicht zu erwarten, da davon auszugehen ist, dass die betroffenen Individuen in den umliegenden Gärten ausreichend Ausweichmöglichkeiten finden. Dies gilt auch für die potenziell in Vogel- oder Fledermauskästen vorkommenden Fledermäuse. An den Gebäuden und den Gärten der umliegenden Grundstücke ist mit Ausweichquartieren zu rechnen.

Im Rahmen der Rodung können aber Gelege zerstört und nicht flügge Jungvögel oder Fledermäuse getötet werden. Zur Vermeidung des Tatbestands der Tötung ist es notwendig, die Fällung der Gehölze und insbesondere auch die Abnahme der Nistkästen außerhalb der Brutzeit von Vögeln und während der Winterlethargie von Fledermäusen durchzuführen. Bei einer Gehölzrodung und Kastenabhangung im Zeitraum vom 1. Dezember bis 28./29. Februar kann eine Tötung besonders geschützter Arten effektiv vermieden werden (vgl. Kap. 7.1).



Tab. 4: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten

<p>Tötungs- und Verletzungsverbot</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gehölzentfernung und Nist- und Flachkastenabhängung zwischen 1. Dezember und 28./29. Februar <p>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Schädigungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

6.2 Gebäude bewohnende Arten

In den überplanten Gartenparzellen stehen etwa sieben kleinere Gartenhütten. Diese Gebäude sind relativ niedrig und einfach gebaut. Die Wände bestehen vorwiegend aus einfachen Holzbrettern oder Wellplatten. Die Dächer sind teilweise mit einer einfachen Lage Ziegel bedeckt. Es ist nicht davon auszugehen, dass diese Gebäude frostfreie Winterquartiere für Fledermäuse darstellen.

Die Gartenhütten weisen aber Nischen und Hohlräume auf, die von einigen Brutvogelarten (z.B. Amsel, Kohlmeise, Rotkehlchen) als Brutplatz oder auch von Fledermäusen als Tagesquartier im Sommer genutzt werden können.

Analog zu den Brutplätzen / Quartieren in Gehölzen und Nistkästen gilt, dass hier keine planungsrelevanten Vogelarten zu erwarten sind. Die vorkommenden Vögel und auch die möglicherweise vorkommenden Fledermäuse haben ausreichende Ausweichmöglichkeiten in anderen Gärten der Umgebung. Das Schädigungsverbot ist für diese Arten nicht erfüllt.

Zur Vermeidung des Tatbestands der Tötung gilt für die Hütten, wie auch für die Gehölze, dass ein Abriss im Zeitraum vom 1. Dezember bis 28./29. Februar ausreichend ist (vgl. Kap. 7.2).

Tab. 5: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten

<p>Tötungs- und Verletzungsverbot</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abriss der Gartenhütten zwischen 1. Dezember und 28./29. Februar <p>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Schädigungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>



7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden:

7.1 Gehölzfällung zwischen 1. Dezember bis 28./29. Februar

Die Fällung / Rodung / Beseitigung von Gehölzen ist zum Schutz von Brutvögeln in Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28. / 29.02. durchzuführen. Dies gilt insbesondere auch für die Abhängung von Nistkästen für Vögel und Fledermauskästen.

7.2 Abriss der Gartenhütten zwischen 1. Dezember bis 28./29. Februar

Zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen im Sommer- und Übergangsquartier ist der Gebäudeabriss in einem möglichst winterkalten Zeitraum (1.12. – 28./29.02.) durchzuführen.



8 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Die artenschutzrechtliche Einschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass für die Umsetzung der Ziele des Bebauungsplans H5 „Papenbrede“ bei Berücksichtigung der nachstehenden Konflikt mildernden Maßnahmen:

- **Gehölzfällung zwischen 1. Dezember bis 28./29. Februar**
- **Abriss der Gartenhütten zwischen 1. Dezember bis 28./29. Februar**

eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.

Die in NRW vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNATSchG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden hinsichtlich des Schädigungsverbotes nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (3) BNATSchG verstoßen wird.

8.1 Artenschutzrechtliche Protokolle

Für die Artgruppen der in Gartengehölzen und kleinen Gartengebäuden vorkommenden Vogel- und Fledermausarten werden artenschutzrechtliche Protokolle erstellt (siehe Anhang).

9 Literatur

- GEOBASIS NRW (2019): Geoportal.NRW. <https://www.geoportal.nrw/aktuelles> (abgerufen am 23.04.2019).
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52. Hiltlpolstein.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & WEISS, J. (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
- KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf. Stand: 15.12.2015.
- LANUV NRW (2019a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (abgerufen am 23.04.2019).
- LANUV NRW (2019b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (abgerufen am 23.04.2019).
- LANUV NRW (2019c): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (abgerufen am 23.04.2019).
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) in Deutschland. Stand Oktober 2008. – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz), Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Recklinghausen.
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf vom 06.06.2016.
- MWEBWV NRW (2011): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BAUGB Baugesetzbuch
- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)



- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Dieser Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von dem Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.

(D. Krämer)

Dipl.-Landschaftsökologe



10 Anhang

10.1 Artenschutzrechtliche Protokolle

10.1.1 In Gehölzen brütende häufige Vogelarten (u.a. Amsel, Rotkehlchen, Singdrossel)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Häufige in Gehölzen brütende Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: *IV Kat.: *VS Messtischblatt Q42123 (Drensteinfurt)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))	
<ul style="list-style-type: none"> • atlantische Region: G • kontinentale Region: G - G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		- A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. <ul style="list-style-type: none"> • Zur Herstellung des Baugebiets müssen junge Gehölze beseitigt und einige Bäume gefällt werden. • In den betroffenen Gehölzen können im freien Geäst brütende Arten wie z.B. Amsel, Rotkehlchen, Singdrossel) Fortpflanzungsstätten besitzen. • In Nistkästen sind nicht planungsrelevante Höhlenbrüter (z.B. Blaumeise, Kohlmeise) zu erwarten. • Die Umwandlung des Gebietes in ein Wohngebiet mit kleineren intensiv gepflegten Gärten bedeutet eine Verschlechterung der Habitatqualität für diese Arten. • Bei Gehölzrodungen oder Kastenabhängung während der Brutzeit droht der Verlust von Gelegen und Jungvögeln oder die störungsbedingte Aufgabe von Gelegen • Es ist anzunehmen, dass im Umfeld der Planung für die in Gehölzen brütenden Arten ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. 			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. <p>Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jegliche Fällung, Rodung oder sonstige Beseitigung von Gehölzen sowie die Abhängung von Nistkästen nur im Zeitraum vom 1. Dezember bis 28./29. Februar • Abriss der Gartenhütten nur im Zeitraum vom 1. Dezember bis 28./29. Februar <p>Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine <p>Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine artspezifischen Maßnahmen erforderlich 			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.			
			ja
			nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)			x



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Häufige in Gehölzen brütende Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

10.1.2 Zwergfledermaus u.a.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten				
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Gehölze bewohnende Arten (z.B. Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)/ggf. Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>))				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: D/G Kat.: V/G	Messtischblatt Q42123 (Drensteinfurt)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))		
<ul style="list-style-type: none"> atlantische Region: U/G kontinentale Region - G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) x - S (ungünstig-schlecht)		- A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)				
<i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i>				
<ul style="list-style-type: none"> Einzelquartiere von Zwergfledermäusen in Flachkästen oder Nischen in Gartenhütten in Übergangszeiten sind unwahrscheinlich, können aber nicht vollständig ausgeschlossen werden. Tiefe Baumhöhlen oder frostfreie Gebäudequartiere werden nicht überplant. Eine winterliche Nutzung kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Es ist anzunehmen, dass der Betrachtungsraum von Gebäude bewohnenden Fledermäusen als Nahrungsgebiet genutzt wird. Die Quartiere dieser Fledermäuse befinden sich wahrscheinlich an Wohnhäu- 				



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Gehölze bewohnende Arten (z.B. Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)/ggf. Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>))		
sern. <ul style="list-style-type: none"> Die Umwandlung des Gebietes in ein Wohngebiet mit kleineren intensiv gepflegten Gärten bedeutet eine Verschlechterung der Habitatqualität für Fledermäuse. Es ist anzunehmen, dass das Umfeld der Planung für die potenziell vorkommenden Fledermäuse ausreichend Ausweichmöglichkeiten bietet. 		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i>		
Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> Jegliche Fällung, Rodung oder sonstige Beseitigung von Gehölzen sowie die Abhängung von Nistkästen und Fledermaus-Flachkästen nur im Zeitraum vom 1. Dezember bis 28./29. Februar Abriss der Gartenhütten nur im Zeitraum vom 1. Dezember bis 28./29. Februar 		
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> keine 		
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> keine 		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
<i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i>		
	ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		